

Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeisterin

Aktenzeichen:

Wildau: 20.08.2019

Beratung: Hauptausschuss

Sitzung am: 17.09.2019

Beschluss: Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 01.10.2019

Beschluss-Nr.: S 02/66/19

Betreff: Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges mit privater Nutzung für die
Bürgermeisterin der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Dauer ihrer Amtszeit wird der Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth, ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
2. Die Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Frau Angela Homuth, ist berechtigt, das Dienstfahrzeug der Bürgermeisterin auch für Privatfahrten zu nutzen.
3. Die Entscheidung für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode oder der 1%-Pauschal-Regelung obliegt der Bürgermeisterin Frau Angela Homuth.
4. Der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin, Herr Marc Anders, wird ermächtigt und beauftragt, mit der Bürgermeisterin eine Dienstwagennutzungsvereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Gemäß § 61 Absatz 2 BbgKVerf ist die Stadtverordnetenversammlung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin (Bürgermeisterin).

Sie ist damit unter anderem für die materielle und finanzielle Ausstattung, also auch für die Bereitstellung eines personenbezogenen Dienstwagens für die Bürgermeisterin zuständig.

Im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte hat die Bürgermeisterin in und außerhalb von Wildau viele Termine/ Veranstaltungen. Diese Termine/ Veranstaltungen sind oft nicht planbar, abends oder auch am Wochenende.

Aufgrund dieser besonderen Terminalsituation und zur Erfüllung ihrer Amtspflichten ist es sinnvoll und notwendig, der Bürgermeisterin ein Dienstwagen mit der Möglichkeit zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen.

Dieses Recht war auch dem früheren Bürgermeister Herrn Dr. Malich mit Beschluss H 13/262/10 vom 21.09.2010 und mit Beschluss H 12/226/16 vom 27.09.2016 eingeräumt worden.

Im Allgemeinen ist geregelt, kann und darf ein Dienstwagen auch privat genutzt werden, unterliegt der Nutzwert der Besteuerung in Form der 1 %-Pauschal-Regelung bzw. die Fahrtenbuchmethode ist anzuwenden.

1 %-Pauschal-Regelung

- Versteuerung Privatnutzung monatlich mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises inkl. Sonderausstattungen
- Grundsätzlich je Entfernungskm zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zzgl. jeweils 0,03 % je Entfernungskm

Fahrtenbuchmethode

Alternativ zur 1%-Pauschal-Regelung kann der Dienstwagen auch über das Fahrtenbuch abgerechnet werden. Hierbei erfolgt eine genaue Berechnung der gefahrenen Kilometer. Als Voraussetzung für diese Einzelabrechnung gilt ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch. Im Fahrtenbuch müssen für jede Fahrt genaue Angaben getätigt werden: Das Finanzamt schreibt Datum, Kilometerstände, Reisezeiten und Reiserouten vor. Auch alle Privatfahrten müssen im Fahrtenbuch aufgeführt werden.

Eine eventuelle Nichtanerkennung des Fahrtenbuches durch das Finanzamt würde zwangsläufig eine Anwendung der 1%-Pauschal-Regelung bewirken.

Ein Wechsel während eines Kalenderjahrs von der 1%-Pauschal-Regelung zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt ist nicht zulässig. Ein Methodenwechsel ist nur zum 1. Januar eines Jahres möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Dienstfahrzeug wird in der Regel für 3 bzw. 4 Jahre geleast. Die Kosten des Fahrzeugbetriebs werden im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt. Die Kosten der Privatnutzung müssen von der Bürgermeisterin im Rahmen der 1 %-Pauschal-Regelung bzw. der Fahrtenbuchmethode selbst getragen werden.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

